K&F QUALITÄTSSTANDARDS 2026

---

zur Aufsicht
von Tagesfamilien

K&F Fachstelle Kinder&Familien
Limmatauweg 18g, 5408 Ennetbaden, 056 222 01 03, info@kinderundfamilien.ch
www.kinderundfamilien.ch

AUSGANGSLAGE

Die vorliegenden Qualitätsstandards der K&F Fachstelle Kinder und Familien basieren auf den gesetzlichen Grundlagen zur Aufsicht. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen von Fachorganisationen sowie weiterer relevanter Stellen im Bereich der frühen Bildung und Betreuung. Die Qualitätsstandards definieren unter anderem Mindestanforderungen an Tagesfamilien.

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Aufsicht und Meldepflicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 316 und Art. 314d, Inkraftsetzung 01. Januar 1912, Stand 01. Januar 2025
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, Art. 1–30, Inkraftsetzung 01. Januar 1978, Stand am 23. Januar 2023
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017, § 18, Inkraftsetzung 27. Juni 2017, Stand 01. Januar 2020
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, § 1–7, Inkraftsetzung 12. Januar 2016, Stand 01. August 2016
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992, Inkraftsetzung der Neufassung 1. September 2023

Gemäss Pflegekinderverordnung (Art. 12 Abs. 1 PAVO) ist meldepflichtig, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt und gegen Entgelt regelmässig tagsüber zu betreuen. Tagesfamilien werden so definiert und gehören deshalb zur sogenannten Tagespflege. Damit sie als Tagespflegeeltern bzw. Tagesfamilien arbeiten dürfen, müssen sie sich bei der Gemeinde melden (Meldepflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 PAVO). Die Tagesfamilie unterliegt der Aufsicht der Gemeinde und muss regelmässig, wenigstens einmal jährlich, besucht werden (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 und 10 PAVO). Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist bei der Ausübung der Aufsicht primär das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest (§ 1 Abs. 1 KiBeG). Das KiBeG bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG). Gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. b und c EG ZGB).

Gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen oder im Kinderbetreuungsreglement auf Qualitätsrichtlinien von schweizerischen Dachverbänden oder Fachstellen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wie diese zu verweisen. Die Aufsicht kann gemäss den entsprechenden Bestimmungen an Dritte (K&F Fachstelle Kinder und Familien) delegiert werden.[1]

GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Die K&F Qualitätsstandards für die Betreuung in Tagesfamilien gelten für Tagesfamilien, die tagsüber regelmässig gegen Entgelt bis maximal fünf Kinder unter 12 Jahren (inklusive der eigenen Kinder) im eigenen Haushalt betreuen. Für die Mittagstischbetreuung (11.30 bis 13.30 Uhr) kann der Betreuungsschlüssel auf bis zu acht Kinder erhöht werden.

Die K&F Qualitätsstandards in Tagesfamilien dienen dazu

- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen
- die Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

[1] Vgl. Fachunterlage KIBEG für Gemeinden - Bewilligung und Aufsicht der Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung, Januar 2022, Fachstelle Alter und Familie, Kanton Aargau.

INHALTSVERZEICHNIS

1 RAHMENBEDINGUNGEN 5

2 GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE REGELUNGEN 5

3 ANFORDERUNGEN AN DIE BETREUUNGSPERSONEN IN TAGESFAMILIEN 6

4 BETREUUNGSSCHLÜSSEL 6

5 RÄUMLICHKEITEN UND SPIELMATERIALIEN 7

6 PÄDAGOGISCHE ARBEIT 7

7 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN 8

8 HYGIENE, SICHERHEIT UND ERNÄHRUNG 8

9 PRÄVENTION 8

1 RAHMENBEDINGUNGEN

Tagesfamilien sind eine flexible, bewährte und anerkannte Betreuungsform in familiennaher Umgebung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur frühen Bildung und Betreuung sowie zur sozialen und sprachlichen Förderung von Kindern.

Kinder brauchen Betreuungssituationen, die ihre Entwicklung fördern, soziale Teilhabe ermöglichen und Bildung in einer kindgerechten Umgebung unterstützen. Die Qualität der Betreuung wird unter anderem durch folgende Faktoren bestimmt:

- Gesetzliche und vertragliche Regelungen
- Anforderungen an die Betreuungspersonen in Tagesfamilien
- Betreuungsschlüssel
- Räumlichkeiten und Spielmaterialien
- Pädagogische Arbeit
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Hygiene, Sicherheit und Ernährung
- Prävention

In den nachfolgenden Kapiteln werden die einzelnen Themenbereiche vertieft und die jeweiligen Anforderungen beschrieben.

2 GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE REGELUNGEN

Bei Tagesfamilien handelt es sich um Privatpersonen, die selbstständig erwerbend oder Mitglied einer Tagesfamilienorganisation sind.

Die erforderlichen Versicherungen für die Tagesfamilienbetreuung sind abgeschlossen (selbstständig erwerbende Tagesfamilien: private Haftpflichtversicherung, Tagesfamilien-organisation: Betriebshaftpflichtversicherung) und die Betreuungsperson ist bei den üblichen Sozialversicherungen (AHV, IV/EO, ALV, UVG und BVG) angemeldet. Sind die Tagesfamilien bei der Tagesfamilienorganisation angestellt, wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, der die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen regelt.

Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein Betreuungsvertrag erstellt. Dieser Vertrag enthält die vereinbarten Betreuungszeiten, die zu erbringenden Leistungen, die finanziellen Konditionen sowie die Rechte und Pflichten aller beteiligten Parteien. Ergänzt wird der Vertrag durch die geltenden Datenschutzbestimmungen.

Tagesfamilien sowie Tagesfamilienorganisationen sind verpflichtet, die geltenden Datenschutz-bestimmungen jederzeit einzuhalten. Diese umfassen insbesondere:

- den Umgang mit der Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten
- die Einhaltung der Schweigepflicht

- die Verwendung und Veröffentlichung von Fotos und Videos
- den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel

3 ANFORDERUNGEN AN DIE BETREUUNGSPERSONEN IN TAGESFAMILIEN

Die Eignung der Betreuungsperson ist entscheidend für das Wohlbefinden der Kinder und die Qualität der Betreuung. Neben fachlichen und persönlichen Qualifikationen sowie zeitlichen Ressourcen spielt auch die Motivation eine zentrale Rolle. Diese zeigt sich unter anderem in der aktiven Gestaltung des pädagogischen Alltags, der fachlichen Weiterentwicklung sowie in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Betreuungspersonen in Tagesfamilien verfügen mindestens über:

- eine anerkannte Grundbildung,
- einen gültigen Kursnachweis zu Notfällen bei Kindern,
- einen aktuellen Weiterbildungsnachweis im Bereich Erziehungskompetenz,
- sowie gute Kenntnisse der lokalen Landessprache, mindestens auf dem Sprachniveau B2.

Die Betreuungsperson absolviert spätestens innerhalb der ersten zwölf Monate nach Tätigkeitsbeginn die Grundbildung sowie einen Notfallkurs für Kinder.

Als eine anerkannte Grundbildung zählen folgende Ausbildungen:

- Zertifikat Tageseltern Grundbildung
- Zertifikat Basis Spielgruppenpädagogik
- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe MmB/MiA mit mindestens 3-monatiger Erfahrung in der Kinderbetreuung bei 100% Anstellung)
- Kleinkinderzieher*in sowie Sozialagog*in (ehemalige Ausbildungen)
- Kindheitspädagog*in HF (ehemalige Kindererzieher*in HF)
- Kindergärtner*in (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars)
- Lehrperson (Diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik, Diplom AMI Association Montessori International)
- Sozialpädagog*in (HF oder FH)
- Staatlich anerkannte*r Erzieher*in (D und AU)

4 BETREUUNGSSCHLÜSSEL

Der Betreuungsschlüssel legt fest, wie viele Kinder gleichzeitig in einer Tagesfamilie betreut werden können. Dabei sind folgende verschiedene Faktoren zu berücksichtigen:

- die individuellen Betreuungsbedürfnisse der Kinder,
- die Konstanz der Gruppe,

- die räumlichen Gegebenheiten,
- sowie die fachliche Qualifikation und die persönliche Situation der Betreuungsperson.

In Tagesfamilien werden höchstens fünf Kinder unter 12 Jahren (gewichtet, inklusive eigene Kinder bis 12 Jahre) gleichzeitig betreut. Kinder bis und mit 18 Monaten sowie Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand werden jeweils mit dem Faktor 1.5 gerechnet.

Für die Mittagstischbetreuung (11.30 bis 13.30 Uhr) kann der Betreuungsschlüssel auf maximal acht Kinder (gewichtet, inklusive eigene Kinder bis 12 Jahre) erhöht werden, sofern die zusätzlichen Plätze überwiegend mit Kindergarten- und Schulkindern belegt sind.

5 RÄUMLICHKEITEN UND SPIELMATERIALIEN

Die Tagesfamilie stellt kindgerechte Räume mit ausreichend Platz, Tageslicht und einer funktionierenden Heizung sicher. Die Gestaltung der Räumlichkeiten ermöglicht eine bedürfnisgerechte Betreuung der Kinder in den folgenden Bereichen:

- Essen und Pflege
- Ruhen und Schlafen
- Bewegung und körperliche Aktivität
- Spiel und kreative Beschäftigung
- Begegnung und soziale Interaktion

Die Einrichtung sowie die Spielmaterialien in den Räumlichkeiten der Tagesfamilie entsprechen dem Entwicklungsstand und den Interessen der Kinder und bieten eine anregende, sichere und kindgerechte Umgebung. Ein Aufenthalt an der frischen Luft ist wichtig für die Gesundheit und Entwicklung der Kinder und wird täglich angeboten.

Den Familienmitgliedern stehen ausreichend private Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung, um deren Bedürfnisse nach Ruhe und Privatsphäre zu gewährleisten.

6 PÄDAGOGISCHE ARBEIT

Tagesfamilien sowie Tagesfamilienorganisationen setzen sich aktiv mit pädagogischen Fragestellungen auseinander und orientieren sich an einem pädagogischen Konzept. Das pädagogische Konzept definiert die pädagogischen Leitlinien, Zielsetzungen und Vorgehensweisen zur Umsetzung des Bildungs- und Betreuungsauftrags. Die Betreuungsperson ist in der Lage, durch feinfühliges Verhalten eine sichere Bindung zu den Kindern aufzubauen, deren Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen und sie individuell in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Tagesfamilien, die ohne Vermittlungsorganisation arbeiten, verfügen über ein eigenes pädagogisches Konzept oder orientieren sich am «Pädagogischen Konzept für die Tagesfamilienbetreuung» von kibesuisse.

Zur Sicherstellung der Betreuungsqualität setzt sich die Betreuungsperson regelmässig mit dem pädagogischen Konzept auseinander und nimmt mindestens alle zwei Jahre an einer Weiterbildung zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz teil. Bei der Betreuung von Säuglingen oder Kleinstkindern wird eine themenspezifische Fortbildung empfohlen.

7 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Die Betreuungsperson in einer Tagesfamilie gewährleistet eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern. Sie informiert die Eltern regelmässig und nachvollziehbar über den Alltag und die Entwicklung des Kindes. Sie geht auf Anliegen ein und gestaltet Übergänge wie Eingewöhnung oder Wechsel der Betreuungssituation gemeinsam mit den Eltern.

8 HYGIENE, SICHERHEIT UND ERNÄHRUNG

Die Räumlichkeiten der Tagesfamilie befinden sich in einem ordentlichen und sauberen Zustand. Sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Kinder werden sowohl im Innenbereich (u.a. Sicherung von Steckdosen und Fenstern, Aufbewahrung von Medikamenten und chemischen Substanzen ausser Reichweite der Kinder, geeignete Fallschutzmassnahmen, Bereitstellung wichtiger Dokumente und Notfallnummern, vollständig ausgestattete Haus- und Reiseapotheke) als auch im Aussenbereich (u.a. Schutz vor Gefahren im Strassenverkehr, Kontrolle und Wartung von Aussenspielgeräten, geeignete Fallschutzmassnahmen, Prüfung auf potenziell giftige oder gefährliche Pflanzen) eingehalten.

Es wird empfohlen, eine Löschdecke griffbereit zu halten, um im Brandfall schnell und angemessen reagieren zu können.

Die Betreuungsperson besucht alle zwei bis vier Jahre einen Kurs zu Notfällen bei Kindern, um sicherzustellen, dass in Notfallsituationen schnell und angemessen reagiert werden kann.

Die Betreuungsperson sorgt für eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung durch geregelte Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten.

9 PRÄVENTION

Tagesfamilienorganisationen definieren verbindliche Massnahmen zur Prävention physischer, psychischer und sexueller Grenzverletzungen.

Tagesfamilien, die ohne Tagesfamilienorganisation arbeiten, definieren eigene Massnahmen zum Schutz der Kinder oder orientieren sich an den «Massnahmen zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung, beispielsweise gemäss den Empfehlungen» von kibesuisse.

Die Gemeinde holt jährlich einen Behördenauszug 2 für die Betreuungsperson sowie für alle im selben Haushalt lebenden oder dort tätigen volljährigen Personen mit Kontakt zu den Kindern ein.

Die Tagesfamilie ist sich der Umsetzung der gesetzlichen Meldepflicht bewusst.